

Hitzeschutz im Gesundheitswesen

Recht Der Begriff der Nachhaltigkeit ist im Kontext des Gesundheitssystems allgegenwärtig. Die rechtlichen Überlegungen zur Prävention und Bewältigung von Gesundheitsnotständen durch Hitzewellen sind dagegen nach wie vor lückenhaft.

Mélanie Levy

Hitzefrei? Schulschliessungen aufgrund einer Hitzewelle ist eine juristische Anekdote aus einer Zeit, in der der Klimawandel noch kein Thema war. Mehrere Kantone sahen früher derartige Regelungen vor. Im Jahr 2003 hat sie mit Basel-Stadt der letzte Kanton abgeschafft. Gründe hierfür waren die Unvereinbarkeit mit der Obhutspflicht der Schule und den beruflichen Verpflichtungen der Eltern.

Hitzewellen sind in Bezug auf ihre rechtliche Erfassung ein komplexes Phänomen. Das liegt an ihren übergreifenden Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche wie Pflege, Schule, Arbeit und Raumplanung. Das Recht denkt in genau festgelegten Kategorien. Die Gesetzgebungskompetenzen sind häufig fragmentiert, und das föderale System der Schweiz bedingt eine komplexe Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Nichtsdestotrotz ist das Recht ein unverzichtbares Instrument für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung – insbesondere der gefährdeten Personen – während einer Hitzewelle. Das Völkerrecht versteht das Menschenrecht auf Gesundheit in einem umfassenderen Sinne. Es geht über das Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung hinaus und bezieht die sozioökonomischen Determinanten der Gesundheit (Ernährung, Bildung, Wohnen, Arbeit, Wärme) mit ein. Das Recht auf Gesundheit hat laut Bundesgericht programmatischen Charakter. Mit der Ratifizierung der internationalen Verträge hat sich die Schweiz verpflichtet, dieses Recht zu respektieren, zu schützen und umzusetzen. Es muss daher vom Gesetzgeber konkretisiert und durchgesetzt werden.

Hitzepläne der Kantone und Gemeinden

Um Gesundheitsnotstände im Zusammenhang mit Hitzewellen sowohl vorzubeugen als auch zu bewältigen, sieht das Gesundheitsrecht Instrumente wie Warnsysteme für Hitzewellen (wie etwa Warnungen von MeteoSchweiz) vor. In Ermangelung eines bundesweiten Aktionsplans bietet der Bund den kantonalen und kommunalen Behörden seit 2021 ein Instrumentarium für Hitzeschutzmassnahmen an. Parlamentarische Vorhaben zur Verabschiedung eines Plans auf Bundesebene blieben bis anhin erfolglos. Kantonale und kommunale Hitzepläne, die hauptsächlich in der Romandie und im Tessin verabschiedet wurden, spielen hingegen eine

zentrale Rolle für den Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen. Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen wie Sensibilisierungskampagnen, tägliche Kontaktaufnahme mit alleinlebenden älteren Menschen («Buddy-System») sowie Koordinationsmassnahmen zwischen den Behörden (Gesundheit, Sozialdienste, Zivilschutz und Polizei). Die Deutschschweizer Kantone setzen vorerst offenbar weiter auf das Konzept der Eigenverantwortung.

Über die staatlichen Notfallpläne hinaus wurden – ausgenommen im Kanton Waadt – kaum derartige Pläne auf Ebene der sozialmedizinischen Institutionen (wie etwa Spitäler oder Pflegeheime) entwickelt. Solche einrichtungsspezifischen Pläne sollten jedoch wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung der Patienten oder Bewohner sowie den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden regeln. Dabei geht es vor allem um heikle rechtliche Fragen wie die Installation von Klimaanlage und das Tragen angemessener Kleidung.

Kapazitäts- und Ressourcenlücken

Empirisch betrachtet haben sich Hitzepläne als wirksame Rechtsinstrumente zur Prävention hitzebedingter Übersterblichkeit erwiesen. Sie gestatten die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit. Die kantonale und kommunale Vielfalt bei der Prävention und beim Management von Hitzewellen berücksichtigt zwar die lokalen geografischen und institutionellen Besonderheiten; oft spiegelt diese Vielfalt aber Kapazitäts- und Ressourcenlücken wider. Diese Lücken führen zu Ungleichheiten bei der Hitzeexposition, obgleich Hitzewellen in der Schweiz ein alle betreffendes Phänomen sind und die Situation gefährdeter Personen in allen Siedlungsräumen grundsätzlich ähnlich ist. Als dauerhafte rechtliche Lösung würden sich vom Bund verordnete Mindeststandards für Notfall- oder Aktionspläne anbieten.



Prof. Dr. Mélanie Levy

Assistenzprofessorin und Co-Direktorin am Institut für Gesundheitsrecht, Rechtsfakultät der Universität Neuenburg, Leiterin eines SNF Eccellenza-Forschungsprojekts



© Luca Bartulovic